



nachstehend RITTAL genannt

Stand 01.07.2017

§ 1 Allgemeines

Diese Bedingungen gelten für den zwischen RITTAL und dem Auftraggeber vereinbarten Serviceleistungen. Diese umfassen die Instandhaltung der im Servicevertrag bzw. im Auftrag spezifizierten Produkte, Bausteine oder Komponenten. Serviceleistungen beinhalten alle vereinbarten Leistungen (Wartung, Reparatur, Inbetriebnahme, etc.) auf Anforderung des Auftraggebers. Die Behebung von Störungen oder Ausfällen, die durch Gewalteinwirkung Dritter, höhere Gewalt, vom Auftraggeber nicht gewartete Geräte oder unsachgemäße Behandlung (Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen und funktionswidrigen Gebrauch) seitens des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter hervorgerufen werden, wird von RITTAL im Rahmen dieses Vertrages nicht geschuldet. RITTAL behält sich vor, vertraglich nicht geschuldete, vom Auftraggeber aber abgerufene und in Anspruch genommene Leistungen zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen gemäß der Preisliste für Servicesätze von Rittal in Rechnung zu stellen.

Die Servicepflichten von RITTAL gemäß Servicevertrag beziehen sich auf den im Vertrag bzw. Auftrag genannten Aufstellungsort. Will der Auftraggeber die Serviceprodukte später insgesamt oder teilweise an anderen Orten aufstellen, so hat er RITTAL hiervon im Voraus schriftlich zu unterrichten. RITTAL wird seine Zustimmung, die Instandsetzung auch an anderen als den im Servicevertrag vereinbarten Aufstellungsorten durchzuführen, nur aus wichtigem Grund versagen.

Verzichtet der Auftraggeber auf die in diesem Vertrag zugesicherten Leistungen, entbindet ihn dies nicht von der Zahlung der Wartungspauschale.

Rittal ist berechtigt, zur Durchführung der vereinbarten Arbeiten auch autorisierte Fremdfirmen mit fachlich geschultem Personal einzusetzen.

RITTAL hat das Recht, den Vertrag einseitig sofort aufzukündigen, wenn der Auftraggeber nach zweimaliger Mahnung den Vertragspreis nicht bezahlt.

§ 2 Servicebereitschaft

Die Servicebereitschaft erfolgt entsprechend den Regelungen im Servicevertrag. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auftretende Fehler und Probleme bzw. den Ablauf von Systemausfällen so genau wie möglich zu beschreiben. Unterbleibt eine für RITTAL nachvollziehbare Beschreibung, so ist RITTAL nicht verpflichtet, im Servicevertrag angegebene Fristen für Fehlererkennung und -beseitigung einzuhalten.

§ 3 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

ei der Benutzung der im Servicevertrag bzw. im Auftrag spezifizierten Produkte und bei der Meldung und Eingrenzung von Störungen beachtet der Auftraggeber die Bedienungsanleitung und eventuelle sonstige Hinweise von RITTAL. Der Auftraggeber trifft im Rahmen des Zumutbaren die erforderlichen Maßnahmen, die eine Feststellung der Fehler und ihrer Ursachen erleichtern und Wiederholungsläufe abkürzen.

Der Auftraggeber gibt RITTAL die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Serviceleistungen. Insbesondere erhält RITTAL freien Zugang zu den Serviceprodukten sowie den notwendigen Raum zum Aufbewahren von Geräten, Werkzeugen, Ersatzteilen etc. Der Auftraggeber hält alle für die Durchführung der Serviceleistungen benötigten technischen Einrichtungen (einschließlich Telefonverbindungen und Übertragungsleitungen) funktionsbereit und stellt diese dem RITTAL-Servicepersonal in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.

Auf Wunsch von RITTAL stellt der Auftraggeber einen Beauftragten als Ansprechpartner und zur Unterstützung des RITTAL-Servicepersonals am Aufstellungsort ab.

RITTAL ist von seiner Serviceverpflichtung befreit, solange der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nach dieser Bestimmung nicht nachkommt.

Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet:

- Durch die Ausführung von Selbsttests und/oder anderen Diagnosetools und -programmen sowie durch andere angemessene Aktivitäten RITTAL bei der Qualifizierung und Lösung des Problems zu unterstützen. Darüber hinaus kann RITTAL Teile oder Einheiten bereitstellen, die der Auftraggeber gemäß schriftlicher oder telefonischer Absprache von RITTAL selbst installiert.
- Seine Servicevertragsnummer im Servicefall bereitzuhalten.

§ 4 Haftung

RITTAL haftet beschränkt auf EUR 50.000 pro Schadensfall und EUR 100.000 aus dem Vertrag insgesamt, soweit die Haftung nicht auf Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit beruht. Gegenüber Verbrauchern haftet RITTAL auch bei schlichter grober Fahrlässigkeit und Personenschäden unbegrenzt. Darüber hinaus haftet RITTAL im Rahmen der bestehenden Versicherungsdeckung, soweit RITTAL gegen den aufgetretenen Schaden versichert ist, aufschiebend bedingt durch die Versicherungsleistung.

Eine Haftung für Folgeschäden, bloße Vermögensschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste, entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, soweit dies nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts zulässig ist.

Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gelten nicht, soweit zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

§ 5 Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Für alle sich unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist als Gerichtsstand Wien Innere Stadt vereinbart. RITTAL ist jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Wohnort oder Sitz zu klagen. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht, ausgenommen jedoch das UN-Kaufrecht.

§ 6 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Parteien, eine Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

RITTAL speichert und verarbeitet alle zur Durchführung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Daten. RITTAL verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften beachtet werden. RITTAL steht dafür ein, dass alle Personen, die von RITTAL mit der Durchführung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und entsprechend den vorstehenden Bestimmungen verpflichtet werden.

Ergänzend jedoch nachrangig gelten die allgemeinen Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen von RITTAL, die auf Wunsch zugesandt werden.

www.rittal.at/agb